

eCH-0071 – Datenstandard Historisiertes Gemeindeverzeichnis der Schweiz

Name	Datenstandard Historisiertes Gemeindeverzeichnis der Schweiz
eCH-Nummer	eCH-0071
Kategorie	Standard
Reifegrad	Implementiert
Version	1.2.0
Status	Genehmigt
Beschluss am	2022-06-02
Ausgabedatum	2023-08-07
Ersetzt Version	1.0 – Minor Change
Voraussetzungen	-
Beilagen	eCH-0071-2-0.xsd
Sprachen	Deutsch (Original), Französisch (Übersetzung)
Autoren	Meldewesen Max Zurkinden Bundesamt für Statistik max.zurkinden@bfs.admin.ch Stingelin Martin, Stingelin Informatik, martin.stingelin@stingelin-informatik.com
Herausgeber / Vertrieb	Verein eCH, Mainaustrasse 30, Postfach, 8034 Zürich T 044 388 74 64, F 044 388 71 80 www.ech.ch / info@ech.ch

Zusammenfassung

Der vorliegende Standard verweist auf das vom Bundesamt für Statistik herausgegebene historisierte Gemeindeverzeichnis der Schweiz. Damit wird eine informatikgestützte Abfrage der Gemeindestände sowie der erfassten Mutationen möglich. Ausserdem ermöglicht das historisierte Gemeindeverzeichnis eine weitgehend automatische Nachführung des amtlichen Gemeindeverzeichnisses und erleichtert die Konvertierung von gemeindebezogenen Daten in der Zeitachse.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Status	4
1.2	Anwendungsgebiet	4
2	Beschreibung	4
3	Spezifikation	5
3.1	Merkmalsliste der Tabelle «Kantone»	5
3.2	Merkmalsliste der Tabelle «Bezirke»	5
3.3	Merkmalsliste der Tabelle «Gemeinden	6
4	Zuständigkeit und Datenbezug	6
5	Sicherheitsüberlegungen	7
6	Haftungsausschluss/Hinweise auf Rechte Dritter	8
7	Urheberrechte	8
	Anhang A – Referenzen & Bibliographie	9
	Anhang B – Mitarbeit & Überprüfung	9
	Anhang C – Abkürzungen und Glossar	10
	Anhang D – Änderungen gegenüber Vorversion	10
	Anhang E – Abbildungsverzeichnis	10
	Es konnten keine Einträge für ein Abbildungsverzeichnis gefunden werden.Fehler! Textmarke nicht definiert.	
	Anhang F – Tabellenverzeichnis	10

1 Einleitung

1.1 Status

Genehmigt: Das Dokument wurde vom Expertenausschuss genehmigt. Es hat für das definierte Einsatzgebiet im festgelegten Gültigkeitsbereich normative Kraft.

1.2 Anwendungsgebiet

Das amtliche Gemeindeverzeichnis wird als definitorische Grundlage zur Gemeindeidentifikation und Gemeindennamen in zahlreichen Verwaltungsapplikationen auf Stufe Bund, Kantone und Gemeinden sowie in der Privatwirtschaft eingesetzt.

Die Gemeindeflächen der Schweiz bilden zusammen mit den nicht unmittelbar und eindeutig einer politischen Gemeinde zugeteilten Flächen (gemeindefreie Spezialgebiete und kant. Seeanteile) die Gesamtfläche der Schweiz. Letztere sind Teil des amtlichen Gemeindeverzeichnisses, obwohl es sich bei diesen Gebieten nicht um Gemeinden handelt. Die Aufnahme dieser Gebiete im amtlichen Gemeindeverzeichnis dient dazu, die Gesamtfläche der Schweiz vollständig und lückenlos auszuweisen.

2 Beschreibung

Unter Gemeinde ist die durch die kantonale Gesetzgebung als Gemeinde bezeichnete kleinste politische Einheit in der institutionellen Gliederung der Schweiz zu verstehen, welche durch ein Hoheitsgebiet und einen Namen eindeutig bestimmt ist.¹

Der amtliche Name jeder Gemeinde muss schweizweit eindeutig sein und darf zu keiner Verwechslung mit dem Namen einer anderen Gemeinde Anlass geben. Neu geschaffene Gemeinden können jedoch den Namen einer aufgelösten Gemeinde übernehmen. Jede Gemeinde wird zudem durch eine vom Bundesamt für Statistik (BFS) vergebene Gemeindenummer identifiziert.

Der Inhalt des amtlichen Gemeindeverzeichnisses unterliegt folgenden definierten Mutationsprozessen [Der Buchstabe steht für die Gemeinden und deren Namen]:

- (1) Eingemeindung: [A] + [B] → [A+]
- (2) Gemeindefusion: [A] + [B] → [C]
- (3) Gemeindetrennung: [A] → [B] + [C]
- (4) Ausgemeindung: [A] → [A-] + [B]
- (5) Gebietsabtausch: [A] + [B] → [A+] + [B-]
- (6) Namensänderung: [A] → [Aa]
- (7) Änderung der Kantons-/Bezirkszugehörigkeit

Da das schweizerische Hoheitsgebiet auch sogenannte gemeindefreien Gebiete (Kommunanzen,

¹ Zitiert nach Artikel 3, Buchstabe d der Verordnung über geographische Namen (GeoNV – SR 510.625) vom 21. Mai 2008 – Stand 1. Juli 2008

kantonale Seeanteile u.a.) umfasst, sind diese Gebiete ebenfalls Teil des BFS-Nummerierungssystems. Die Bezeichnungen dieser Gebiete haben jedoch keinen amtlichen Charakter und es besteht kein Gewähr bezüglich Eindeutigkeit dieser Namen.

Gewisse Verwaltungsaufgaben im Fürstentum Liechtenstein werden durch Behörden der eidg. Bundesverwaltung wahrgenommen. Aus diesem Grund ist im Nummerierungssystem des amtlichen Gemeindeverzeichnisses der Schweiz zusätzlich ein Wertebereich für die Gemeinden des Fürstentums Liechtenstein reserviert und kann auf Anfrage vom BFS abgegeben werden.

3 Spezifikation

Die Dokumentation „Historisiertes Gemeindeverzeichnis der Schweiz – Erläuterungen und Anwendungen“ erläutert Aufbau und Anwendungen zum historisierten Gemeindeverzeichnis der Schweiz. Diese Publikation ist verfügbar unter www.statistik.admin.ch > Infothek > Nomenklaturen > Amtliches Gemeindeverzeichnis der Schweiz > Historisiertes Gemeindeverzeichnis.

Spezifikation der einfachen Tabellenformate:

Die drei Entitäten «Kantone», «Bezirke» und «Gemeinden» werden gemäss dem Schema eCH0071 (aktuelle Version eCH-0071-1-1.xsd) angeboten. Zusätzlich werden die Daten auch in einem einfachen Tabellenformat angeboten. In Kapitel 4.1 bis 4.3 werden die Tabellenformate inkl. der Referenz zu den XML-Elementen beschrieben.

Die Daten im XML – oder txt-Format sind verfügbar unter www.statistik.admin.ch > Infothek > Nomenklaturen > Amtliches Gemeindeverzeichnis der Schweiz > Historisiertes Gemeindeverzeichnis.

3.1 Merkmalsliste der Tabelle «Kantone»

Nr.	Bezeichnung	Abkürzung	Spez.	Referenz zu den XML-Elementen
1	Kantonsnummer	KT_KTNR	2/n – obl.	cantonId
2	Kantonskürzel	KT_KTKZ	2/a – obl.	cantonAbbreviation
3	Kantonsname	KT_KNAME	60/a – obl.	cantonLongName
4	<i>Änderungsdatum</i>	<i>KT_KMUTDAT</i>	<i>date – obl.</i>	<i>cantonDateOfChange</i>

fett = Primärschlüssel (Key) / *kursiv = Hilfsmerkmal*

3.2 Merkmalsliste der Tabelle «Bezirke»

Nr.	Bezeichnung	Abkürzung	Spez.	Referenz zu den XML-Elementen
1	Historisierungsnummer BEZ	BEZ_BHSTNR	5/n – obl.	districtHistId
2	Kantonsnummer	BEZ_KTNR	2/n – obl.	cantonId
3	Bezirksnummer	BEZ_BEZNR	4/n – obl.	districtId
4	Bezirksname	BEZ_BNAME	60/a – obl.	districtLongName
5	Bezirksname kurz	BEZ_BNAMK	24/a – obl.	districtShortName

Nr.	Bezeichnung	Abkürzung	Spez.	Referenz zu den XML-Elementen
6	Art des Eintrages	BEZ_BARTE	2/n – obl.	districtEntryMode
7	Mutationsnummer Aufnahme	BEZ_BINIMUT	3/n – obl.	districtAdmissionNumber
8	Art der Aufnahme	BEZ_BINIART	2/n – obl.	districtAdmissionMode
9	Datum der Aufnahme	BEZ_BINIDAT	date – obl.	districtAdmissionDate
10	Mutationsnummer Aufhebung	BEZ_BFINMUT	3/n – fak.	districtAbolitionNumber
11	Art der Aufhebung	BEZ_BFINART	2/n – fak.	districtAbolitionMode
12	Datum der Aufhebung	BEZ_BFINDAT	date – fak.	districtAbolitionDate
13	Änderungsdatum	<i>BEZ_BMUT-DAT</i>	<i>date – obl.</i>	<i>districtDateOfChange</i>

fett = Primärschlüssel (Key) / *kursiv = Hilfsmerkmal*

3.3 Merkmalsliste der Tabelle «Gemeinden

Nr.	Bezeichnung	Abkürzung	Spez.	Referenz zu den XML-Elementen
1	Historisierungsnummer GDE	GDE_GHSTNR	5/n – obl.	historyMunicipalityId
2	Historisierungsnummer BEZ	GDE_BHSTNR	5/n – obl.	districtHistId
3	Kantonskürzel	GDE_KTKZ	2/a – obl.	cantonAbbreviation
4	BFS-Gemeindenummer	GDE_GBFSNR	4/n – obl.	municipalityId
5	Amtlicher Gemeindename	GDE_GNAME	60/a – obl.	municipalityLongName
6	Gemeindename kurz	GDE_GNAMK	24/a – obl.	municipalityShortName
7	Art des Eintrages	GDE_GARTE	2/n – obl.	municipalityEntryMode
8	Status	GDE_GSTAT	1/n – obl.	municipalityStatus
9	Mutationsnummer Aufnahme	GDE_GINIMUT	4/n – obl.	municipalityAdmissionNumber
10	Art der Aufnahme	GDE_GINIART	2/n – obl.	municipalityAdmissionMode
11	Datum der Aufnahme	GDE_GINIDAT	date – obl.	municipalityAdmissionDate
12	Mutationsnummer Aufhebung	GDE_GFINMUT	4/n – fak.	municipalityAbolitionNumber
13	Art der Aufhebung	GDE_GFINART	2/n – fak.	municipalityAbolitionMode
14	Datum der Aufhebung	GDE_GFINDAT	date – fak.	municipalityAbolitionDate
15	Änderungsdatum	<i>GDE_GMUTDAT</i>	<i>date – obl.</i>	<i>municipalityDateOfChange</i>

fett = Primärschlüssel (Key) / *kursiv = Hilfsmerkmal*

4 Zuständigkeit und Datenbezug

Das BFS führt das amtliche Verzeichnis der Gemeinden sowie der gemeindefreien Gebiete der Schweiz. Die durch Mutationsprozesse verursachten Änderungen im amtlichen Gemeindeverzeichnis werden vom BFS mit Datum ihrer Rechtskraft auf verschiedenen Diffusionskanälen und mit unterschiedlichen Informationsangeboten elektronisch publiziert.

Weitere Informationen sind im Statistikportal des BFS verfügbar. Benutzer und Benutzerinnen des amtlichen Gemeindeverzeichnisses, welche bei Neuauisgaben aktiv per E-Mail informiert werden möchten, können sich im Statistikportal des BFS für das Abonnement „Amtliches Gemeindeverzeichnis der Schweiz“ einschreiben.

Das BFS behält sich vor, die genannten Diffusionskanäle und Informationsangebote bei Bedarf anzupassen. Über entsprechende Änderungen werden die abonnierten Benutzer und Benutzerinnen des amtlichen Gemeindeverzeichnisses automatisch informiert.

5 Sicherheitsüberlegungen

Der Austausch von Gemeinde-Identifikationen und –namen unterliegt keinen besonderen Datenschutz einschränkungen.

- Konsistenzprobleme bei der Vergabe der Gemeinde- bzw. Historisierungsnummern können zu fehlerhaften Interpretationen von Daten führen. Es müssen daher geeignete Vorkehrungen getroffen werden, um dies zu vermeiden.
- Mutwillige Veränderungen der BFS verwalteten Master-Definitionen in der Datenbank des BFS oder bei der Übertragung zu den Nutzern können Fehler im Verwaltungsgeschäft nach sich ziehen, Kosten und Aufwand produzieren. Sowohl die Master-Datenbank wie die Übertragung der Gemeindeinformationen an die Nutzer sind geeignet gegen mutwillige Veränderungen zu schützen.
- Denial of Service-Attacken auf den Datenlieferanten der Gemeindefinitionen können die Arbeit der Gemeinden, welche auf aktuelle Daten angewiesen sind, behindern.

6 Haftungsausschluss/Hinweise auf Rechte Dritter

eCH-Standards, welche der Verein **eCH** den Benutzenden zur unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung stellen oder welche **eCH** referenzieren, haben nur den Status von Empfehlungen. Der Verein **eCH** haftet in keinem Fall für Entscheidungen oder Massnahmen, welche den Benutzenden auf Grund dieser Dokumente trifft und / oder ergreift. Die Benutzenden sind verpflichtet, die Dokumente vor deren Nutzung selbst zu überprüfen und sich gegebenenfalls beraten zu lassen. **eCH**-Standards können und sollen die technische, organisatorische oder juristische Beratung im konkreten Einzelfall nicht ersetzen.

In **eCH**-Standards referenzierte Dokumente, Verfahren, Methoden, Produkte und Standards sind unter Umständen markenrechtlich, urheberrechtlich oder patentrechtlich geschützt. Es liegt in der ausschliesslichen Verantwortlichkeit der Benutzenden, sich die allenfalls erforderlichen Rechte bei den jeweils berechtigten Personen und/oder Organisationen zu beschaffen.

Obwohl der Verein **eCH** all seine Sorgfalt darauf verwendet, die **eCH**-Standards sorgfältig auszuarbeiten, kann keine Zusicherung oder Garantie auf Aktualität, Vollständigkeit, Richtigkeit bzw. Fehlerfreiheit der zur Verfügung gestellten Informationen und Dokumente gegeben werden. Der Inhalt von **eCH**-Standards kann jederzeit und ohne Ankündigung geändert werden.

Jede Haftung für Schäden, welche den Benutzenden aus dem Gebrauch der **eCH**-Standards entstehen ist, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.

7 Urheberrechte

Wer **eCH**-Standards erarbeitet, behält das geistige Eigentum an diesen. Allerdings verpflichtet sich die Erarbeitenden, ihr betreffendes geistiges Eigentum oder ihre Rechte an geistigem Eigentum anderer, sofern möglich, den jeweiligen Fachgruppen und dem Verein **eCH** kostenlos zur uneingeschränkten Nutzung und Weiterentwicklung im Rahmen des Vereinszweckes zur Verfügung zu stellen.

Die von den Fachgruppen erarbeiteten Standards können unter Nennung der jeweiligen Urheber von **eCH** unentgeltlich und uneingeschränkt genutzt, weiterverbreitet und weiterentwickelt werden.

eCH-Standards sind vollständig dokumentiert und frei von lizenz- und/oder patentrechtlichen Einschränkungen. Die dazugehörige Dokumentation kann unentgeltlich bezogen werden.

Diese Bestimmungen gelten ausschliesslich für die von **eCH** erarbeiteten Standards, nicht jedoch für Standards oder Produkte Dritter, auf welche in den **eCH**-Standards Bezug genommen wird. Die Standards enthalten die entsprechenden Hinweise auf die Rechte Dritter.

Anhang A – Referenzen & Bibliographie

- (1) Verordnung über die geographischen Namen (GeoNV – SR510.625) vom 21. Mai 2008, Stand am 1. Juli 2008
- (2) Amtliches Gemeindeverzeichnis der Schweiz, BFS, Neuchâtel 2006
- (3) Ortschaftenverzeichnis der Schweiz; BFS, Neuchâtel 2006
- (4) Historisiertes Gemeindeverzeichnis der Schweiz – Erläuterungen und Anwendungen; BFS, Neuchâtel 2007
- (5) www.statistik.admin.ch > Infothek > Nomenklaturen, Inventare > Amtliches Gemeindeverzeichnis der Schweiz

- [1] Verordnung über die geographischen Namen (GeoNV – SR510.625) vom 21. Mai 2008, Stand am 1. Juli 2008
- [2] Amtliches Gemeindeverzeichnis der Schweiz, BFS, Neuchâtel 2006
- [3] Ortschaftenverzeichnis der Schweiz; BFS, Neuchâtel 2006
- [4] Historisiertes Gemeindeverzeichnis der Schweiz – Erläuterungen und Anwendungen; BFS, Neuchâtel 2007
- [5] www.statistik.admin.ch > Infothek > Nomenklaturen, Inventare > Amtliches Gemeindeverzeichnis der Schweiz

Anhang B – Mitarbeit & Überprüfung

Walter Allemann	Verband Schweizerischer Einwohnerdienste (VSED)
Andreas Bechtiger	Abraxas Informatik
Angelina Düring	Stadt St. Gallen
Luca Feller	Axians IT&T AG
Theres Fuchs	Gemeinde Gelterkinden
Viktor Geiger	Kanton AG
Thomas Koller	Innosolv
Benjamin Meile	Innosolv
Regula Meier	Bedag Informatik
Enrico Moresi	Lustat Luzern
Renato Stebler	Bedag Informatik
Martin Stingelin	Stingelin Informatik
Daniela Sulzer	Hürlimann Informatik
Max Zurkinden	Bundesamt für Statistik

Anhang C – Abkürzungen und Glossar

Keine Bemerkungen

Anhang D – Änderungen gegenüber Vorversion

<Dies ist die erste Version.>

<oder eine detaillierte Zusammenstellung der Änderungen gegenüber der Vorgängerversion>

Kapitel	Seite	Anpassung	RFC Nr.
.	.	Der Minimalwert für Datumsangaben wurde im XML-Schema von 1960-01-01 auf 1848-01-01 geändert. Das Standarddokument ist davon nicht betroffen	2020-54
-	-	Der Minimalwert der histld wurde im XML-Schema von 10001 auf 1001 geändert. Das Standarddokument ist davon nicht betroffen	2018-42
-	-	Der Minimalwert der histld wurde im XML-Schema von 10001 auf 1001 geändert. Das Standarddokument ist davon nicht betroffen (RfC 2018-41 ist redundant zu 2018-41)	2018-41

Tabelle 1 Änderungen gegenüber Vorversion

Anhang E – Abbildungsverzeichnis

Es konnten keine Einträge für ein Abbildungsverzeichnis gefunden werden.

Anhang F – Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Änderungen gegenüber Vorversion 10